

Merkblatt zur Antragsstellung

Leistungen in stationären Einrichtungen

– unbedingt beachten –

(für Heimbewohner, deren Betreuer/Angehörige und Pflegeeinrichtungen)

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und beantworten Sie alle Fragen.

Bei Fragen mit der Auswahloption (ja / nein) kreuzen Sie bitte unbedingt die zutreffende Antwort an.

Bitte beachten Sie, dass fehlende Unterlagen und Rückfragen wegen nicht beantworteter Fragen die zeitnahe Bearbeitung des Antrages nur verzögern.

Deshalb reichen Sie unbedingt alle, für die Bewilligung der Leistung notwendigen Unterlagen, vollständig ein. Bei einer persönlichen Abgabe des Antrages wird zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter empfohlen.

Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) kann vom Heimbewohner, seinem Betreuer (**Betreuerausweis erforderlich**) oder einem Bevollmächtigten (**Vollmacht erforderlich**) beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Dieser Anspruch besteht, sofern der Heimbewohner nicht in der Lage ist, die Heimkosten aus vorrangigen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Pflegekassenleistung) zu finanzieren.

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

- Der Antrag auf Sozialhilfe ist rechtzeitig **vor Heimaufnahme** zu stellen, da diese Leistung erst ab Bekanntgabe gewährt wird. Eine formlose Antragsstellung beim Landkreis Hameln-Pyrmont unter Mitteilung des **Aufnahmedatums und der aufnehmenden Einrichtung** ist zunächst zur Fristwahrung ausreichend. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist aber nachzureichen.
- Die Notwendigkeit der stationären Heimunterbringung muss vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) bzw. von der Pflegekasse oder bei nicht pflegeversicherten Personen vom Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont oder von ihm beauftragten unabhängigen Gutachter bestätigt werden.
- Bei Pflegegrad 0 oder Pflegegrad 1 ist ein ausführliches ärztliches Attest über die Notwendigkeit einer Heimpflege (Heimpflegebedürftigkeit) dem Antrag beizufügen.
- Das Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners, sowie die Pflegekassenleistungen reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze in Höhe von **10.000 €** nicht übersteigen (für Ehepaare gilt eine Vermögensfreigrenze in Höhe von **20.000 €**).
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung: Sofern krankheits- oder behinderungsbedingt eine besondere Kostform eingehalten werden muss, die im Vergleich zu normaler Vollkost mit höheren Kosten verbunden ist, besteht u. U. ein Anspruch auf einen Mehrbedarf. Wird die Diätform ausschließlich wegen eines **Diabetes mellitus** eingehalten, kann kein Mehrbedarf gewährt werden, da die dafür empfohlene Ernährung nicht kostenintensiver als eine normale Vollkost ist.

Bei der Abgabe/Übersendung des Antrages sind folgende Unterlagen immer zwingend erforderlich

- **Vorlage des Personalausweises/Reisepass (ggf. als Kopie)**
- **Bescheid über sämtliche Einkommen/Renten aller Art**
- **Gutachten des Medizinischen Dienstes** (sofern Ihnen das nicht vorliegt, ist dieses Gutachten von Ihnen bei der Pflegekasse anzufordern)
- **Bescheid der Pflegekasse** (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid)
- **Dividenden, Zinseinkünfte**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) etc.**
- **Vollständiger Heimvertrag**

Bei vorhandenen Vermögenswerten sind zusätzlich folgende Nachweise dem Antrag beizufügen.

(Zum einzusetzenden Vermögen des Heimbewohners und seines Ehepartners gehören insbesondere)

- **Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, etc. *)** (Nachweis durch Grundbuchauszug)

*) Bei Hauseigentum wird geprüft, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, das von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person mehr bewohnt wird. Sofern die sofortige Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (Ehepartner wohnt dort noch) oder nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden. Bei Darlehensgewährung wird die Eintragung einer Grundschild gefordert (nach § 64 SGB X besteht Kostenfreiheit).

Ebenfalls wird geprüft, ob der Heimbewohner innerhalb von 10 Jahren Vermögen an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat.

In diesen Fällen ist der

- **Überlassungs-/Übergabe-, Altenteils- bzw. Wohnrechtsvertrag**

vorzulegen.

Auch wenn Sie jemals im Besitz von Grundvermögen waren, ist ein Nachweis über die Verwertung mit einzureichen.

Wenn bei Ehegatten nur ein Ehepartner in ein Heim einzieht, sind die vorstehend aufgeführten Nachweise für beide Ehepartner vorzulegen. Außerdem sind die entsprechenden Unterlagen über die monatlichen Belastungen (Miete – bei Eigentum ggf. Zinsbelastungen –, Nebenkosten, Versicherungen, Beiträge) einzureichen.

Bei vorliegender Schwerbehinderung ist der Bescheid des Versorgungsamtes oder der Schwerbehindertenausweis einzureichen.

Ich brauche Hilfe mit meinem Antrag. Wer kann mir helfen?

Sollten Sie Unterstützung bei dem Ausfüllen von Anträgen benötigen, erhalten Sie diese bei den ehrenamtlichen „Ämterlotsen“.

In Hameln: Die Sprechstunde findet montags von 14:00 bis 16:00 Uhr im FiZ, Osterstraße 46, statt. Die telefonische Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 05151/202-3456 ist erforderlich.

In Bad Pyrmont: Die Sprechstunde findet jeden 3. Donnerstag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Bad Pyrmont, Raum 128 in der Rathausstraße 1, statt. Die telefonische Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 05281/9490 ist erforderlich.

Wie erreiche ich das Team Altenhilfe bzw. meine/n Sachbearbeiter/in?

Das Team Altenhilfe ist innerhalb der Öffnungszeiten telefonisch über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in erreichbar. Alternativ erreichen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in per E-Mail über die im Anschreiben genannte E-Mail-Adresse oder über altenhilfe@hameln-pyrmont.de sowie auch auf dem Postweg.